

Satzung

Freundeskreis der Protestantischen Bezirkskantorei Ludwigshafen

vom 9. Februar 2019 (Eintragung im Vereinsregister am 28. Februar 2019)

in der Fassung ihrer Änderung vom 8. Februar 2020 (Eintragung im Vereinsregister am 20. Juli 2020)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis BKLÜ“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).
- (2) Sitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege und Förderung der Kirchenmusik im Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen. Der Protestantische Kirchenbezirk Ludwigshafen ist Träger der Protestantischen Bezirkskantorei Ludwigshafen (mit ihren Gruppierungen), welche die kirchenmusikalische Arbeit im Kirchenbezirk im Wesentlichen durchführt. Kirchenmusik vermittelt die biblische Botschaft und den christlichen Glauben durch Musik. Sie ist ein fester Bestandteil der Verkündigung und wesentliches Element kirchlichen Lebens.
Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allen Dingen durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der kirchenmusikalischen Aktivitäten der Protestantischen Bezirkskantorei Ludwigshafen. Der Freundeskreis verfolgt das Ziel, Mittel zu beschaffen und der Protestantischen Bezirkskantorei Ludwigshafen zur Verfügung zu stellen und diese bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben mit den erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Förderung von kirchenmusikalischen Aufführungen und der in diesem Zusammenhang entstehenden Ausgaben für Materialien (einschließlich Noten) und Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Anschaffung von Musikinstrumenten im Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. natürliche Personen,
2. Vereine,
3. juristische Personen.

Die Vereine sowie die juristischen Personen entsenden je einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf

Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des Vorstands. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigender Grund liegt auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsanschrift nicht gezahlt ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen Einspruch zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Macht das Mitglied von dem Einspruchsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, gilt die Mitgliedschaft mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses als beendet.
- Tod der natürlichen Person, Auflösung der juristischen Person.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(4) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern. Sechs Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt, der für den Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen jeweils zuständige Bezirkskantor bzw. die jeweils zuständige Bezirkskantorin ist Mitglied des Vorstands und gleichzeitig stellvertretende/r Vorsitzende/r des Vereins.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in
 - drei Beisitzer/innen.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolger. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, während der Restdauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verantwortung für die sach- und satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel,

- Buch- und Kassenführung sowie die Erstellung eines Jahresberichts.

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der/die Vorsitzende. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Er ist beschlussfähig, wenn auf einer vom Vorsitzenden auf schriftlichem oder elektronischem Wege (Email) einberufenen Vorstandssitzung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand hat auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrages beim/bei der Vorsitzenden zusammenzutreten.
- (6) In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege (Email) gefasst werden. Dabei entscheidet die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Diese berechnet sich aus der einfachen Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (7) Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführenden und dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angaben von Gründen statt.
- (4) Der Vorstand beruft alle Mitgliederversammlungen auf schriftlichem oder elektronischem Weg (Email) mit Zweiwochenfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind bis zum Eintritt in die Tagesordnung möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-prüferinnen,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend eines Ausschlusses,
 - Satzungsänderungen einschließlich Auflösung des Vereins
 - sowie alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beratung und zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (7) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (9) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von drei Viertel der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Satzungsänderungen, die nach Vorgabe bspw. des Amtsgerichts oder des Finanzamts lediglich Formalien betreffen, kann der Vorstand beschließen. Im Einzelfall können Beschlüsse, für die eine einfache Mehrheit vorgesehen ist, auch

auf schriftlichem oder elektronischem Wege (Email) gefasst werden, wenn dagegen kein Einspruch erhoben wird.

- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer/in oder im Verhinderungsfall eine andere Person eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen und kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

§ 7 Mittel des Vereins

- (1) Alle Einkünfte des Vereins wie Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden, Erträge des Vereinsvermögens usw. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Vereine mit gemeinnützigem Zweck.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, werden gezahlte Beiträge oder Spenden nicht erstattet.

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstands zwei Rechnungsprüfer/-prüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer/-prüferinnen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht. Die Überprüfung bezieht sich auf die ordnungsgemäße rechnerische Führung der Vereinsgeschäfte, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der im Interesse des Vereins getätigten Ausgaben.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Diese kann bei einem Mitglied errichtet werden.

§ 10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit Wirkung vom 9. Februar 2019 auf.
- (2) Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9. Februar 2019 beschlossen.